

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 9

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen..... 10

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)... 12

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Suderburg 13

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Eimke..... 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2020..... 14

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Gerdau..... 15

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bienenbüttel..... 16

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 16

9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 16

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)..... 16

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße IV zugleich Änderung der Bebauungspläne Suderburg Baugebiet westlich der Bahnhofstraße II und III“ 17

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen Uelzen, 20.01.2021
- I20200020 -

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 03.06.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

- Aktenzeichen: I20200020
- Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Müssingen
- Betreiber: wpd Windpark Nr. 280 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 156/7
- „WEA 2“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 183
- „WEA 3“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 125/1
- „WEA 4“ – Gemarkung Müssingen, Flur 1, Flurstück 119/3

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stand 19.05.2020). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biolo-

gische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/ Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissionsprognose vom 12.05.2020, Revision 1 vom 29.09.2020 sowie der Schattenwurfprognose vom 12.05.2020 und dem Gutachten zur Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung mit Datum vom 18.05.2020 zu entnehmen, auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen und Artbetrachtung des Mäusebussards sowie Erfassungen zu Fledermäusen und Reptilien). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes, Stand 11.05.2020, in welchem die vorangenannte Artenschutzprüfung integriert ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme zum Immissionsschutz des Lkr. Lüchow-Dannenberg vom 16.09.2020
- Stellungnahme zum Denkmalschutz des Lkr. Lüchow-Dannenberg vom 26.10.2020
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 07.07.2020
- Stellungnahme Kreisstraßen vom 30.06.2020
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 16.11.2020
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 10.07.2020
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 08.07.2020
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 15.07.2020
- Stellungnahme der Gemeinde Soltendieck sowie der Samtgemeinde Aue vom 03.08.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 15.07.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 16.07.2020
- Bauordnungsrechtliche Stellungnahme vom 23.11.2020
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 09.07.2020
- Stellungnahme der Celle-Uelzen Netz GmbH vom 06.07.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/WShVDfG3yqZc7X3> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.04.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffent-

lichkeitsbeteiligung Windpark Müssingen) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.01.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88, 104) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kom-

munalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 23. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Nr. „5“ durch die Nr. „5a“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden in der Paragraphenkette nach der Zahl „8“ ein Komma und die Zahl „9a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 11 wie folgt neu eingefügt: „Anstelle der Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung mit der Abrufkarte oder im Internet beantragt werden. Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist auf der Abrufkarte vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen sowie ein Wunschtermin mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen anzugeben. Der Wertstoffhof Oldenstadt kann nur bis zu einer Menge bis zu 3 Kubikmetern ausgewählt werden. Größere Mengen sind im Entsorgungszentrum Borg zu entsorgen. Auch für die einmalig kostenfreie Selbstanlieferung gilt, dass Mengen bis 5 Kubikmetern frei sind, darüberhinausgehende Mengen gebührenpflichtig abgerechnet werden. Die Anlieferung hat in einer Tour zu erfolgen, eine Aufteilung von Mengen ist nicht zulässig. Für die gebührenfreie Anlieferung an den Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggfs. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallerzeugers notwendig.“
 - c) bisher Absatz 2 Satz 5 wird Satz 12; nach dem Wort „Abfuhrtermin“ werden die Wörter „für die Abholung“ sowie nach dem Wort „fest“ die Wörter „bzw. bestätigt den Wunschtermin zur Selbstanlieferung“ eingefügt.
 - d) Absatz 2 Satz 13 wird wie folgt neu eingefügt: „Sofern im Falle der Selbstanlieferung der Wunschtermin nicht angenommen werden kann, bietet der Landkreis Uelzen dem Abfallbesitzer einen Alternativtermin an.“
 - e) Bisher Absatz 2 Satz 6 wird Satz 14
3. § 9a Absatz 2:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Sperriger Baum- oder Strauchschnitt kann zum einen auf

- Antrag des Abfallbesitzers gebührenpflichtig abgefahren werden.“
 - b) Satz 4 bis 6 werden wie folgt neu eingefügt: „Die Gebühren sind § 21 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung zu entnehmen. Zum anderen kann eine Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt erfolgen. Die Gebühren hierzu sind den Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.“
4. § 15 Absatz 7:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt: „Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter und die Gelbe Tonne zur Sammlung von Verpackungsabfällen.“
 - c) Bisher Satz 2 wird Satz 3
 - d) Satz 4 und 5 werden wie folgt neu eingefügt: „Sofern im Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Abfuhr nach vorheriger Sortierung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin erfolgen soll, werden die Gebühren für Restabfallbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. d und Nr. l fällig. Die Gebühren nach § 21 Abs. 1 Nr. d werden anteilig nach dem geleerten Behältervolumen berechnet.“
 5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe des § „9 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe des § „9 Abs. 4“ ersetzt.
 6. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe des § „3 Abs. 3“ durch die Angabe des § „3 Abs. 5“ ersetzt.
 7. In § 18 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu eingefügt: „Sofern vom Landkreis privatrechtliche Entgelte erhoben werden, orientieren diese sich der Höhe nach an den festgesetzten Gebühren.“
 8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Mengenangaben „cbm“ in „Kubikmeter“ geändert.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 11 Abs. Satz 2“ durch „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 9. § 22 a Absatz 2:
 - a) Die Mengenangaben „cbm“ werden durch „Kubikmetern“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen“ durch die Wörter „einer Anliefermenge“ ersetzt.
 10. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Ziffer 4 wird die Angabe des § „15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „16 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Ziffer 5 wird die Angabe des § „15 Abs. 2“ durch die Angabe „16 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Ziffer 7 wird die Angabe des § „16 Abs. 2“ durch die Angabe „17 Abs. 2“ ersetzt.
 11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die lfd. Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Die lfd. Nr. 4 bis 10 werden zu den lfd. Nr. 3 bis 9.

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager gem. § 22 a Abs.3

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	9,00 je m ³	
3.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
4.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
5.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
6.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
7.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
8.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
9.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01		2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Betreiber: Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG, Wulfstorfer Str. 6, 29553 Bienenbüttel

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 31.12.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

- Landkreis Uelzen
- I20200015 -

Uelzen, 20.01.2021

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Verlegung des anberaumten Erörterungstermins

Die Bürgerwindpark Wulfstorf GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 29.04.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200015
Anlage: Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Wulfstorf, Flur 1, Flurstück 23/2,
„WEA 2“ – Gemarkung Wulfstorf, Flur 1, Flurstück 23/2,

In diesem Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.07.2020 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 16/2020) ein Erörterungstermin zunächst für den 23.10.2020 im Kreishaus festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.10.2020 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 20/2020) zunächst abgesagt.

Der genannte Erörterungstermin wird hiermit verlegt auf

Freitag, 26. Februar 2021, 10.00 Uhr
im Kreishaus, EG, Raum 61 / 62,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Alle Einwenderinnen und Einwender, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben, behalten das Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin und die Möglichkeit, diese auf dem neuen Termin vorzutragen und zu erläutern.

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als

Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.01.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung 2021 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 08.12.2020 für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.340.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.340.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	4.855.700 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	5.210.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.787.700 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.997.700 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	68.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.000 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 68.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 797.950 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 38,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.138.400 EUR:

Gemeinde Eimke	13,3 % (Vorjahr 14,7 %)
Gemeinde Gerdau	33,6 % (Vorjahr 25,5 %)
Gemeinde Suderburg	53,1 % (Vorjahr 59,8 %)

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Suderburg, den 08.12.2020

Samtgemeindebürgermeister
Thomas Schulz

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2021) am 08.01.2021 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	890.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	890.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	841.800 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	987.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	841.800 EUR
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.600 EUR
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	128.000 EUR
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

Eimke, den 10.12.2020

Bürgermeister
Dirk-Walter Amtsfeld

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/07 (2021) am 14.01.2021 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 140.300 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	370 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 EUR als unerheblich.

Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.121.500	2.006.800	0	16.128.300
ordentliche Aufwendungen	13.068.600	525.000	0	13.593.600
außerordentliche Erträge	168.000	252.000	0	420.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.051.700	2.006.800	0	14.058.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.342.000	273.000	0	12.615.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.152.100	3.744.400	0	4.896.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.250.200	3.594.300	0	4.844.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.510.600	0	704.000	3.806.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.281.700	0	0	4.281.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.714.400	5.140.600	0	22.855.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.873.900	3.867.300	0	21.741.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 704.000 Euro um 704.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 822.500 Euro um 822.500 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Bad Bevensen, 09.12.2020

Stadtdirektor
Feller

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es in Hinblick auf den Infektionsschutz möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten). Auf den erforderlichen Abstand zwischen den Einsicht nehmenden Personen ist hierbei zu achten, daher kann eine zahlenmäßige Beschränkung erforderlich sein.

Bad Bevensen, den 18. Januar 2021

Stadtdirektor
Feller

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.177.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.177.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.895.600 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	2.294.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.600 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.034.500 EUR

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	110.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	255.900 EUR

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 297.600 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 EUR als unerheblich.

Gerdau, den 02.12.2020

Bürgermeister
Stefan Kleuker

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2021) am 14.01.2021 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache telefonisch unter 05826/980-0 oder per E-Mail unter info@suderburg.de möglich ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der

Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 440 v. H. und der Grundsteuer B auf 440 v. H.

für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. 1 S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. 02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit den Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, AdolphKolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21. 10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Bienenbüttel zu richten.

Bienenbüttel, 13.01.2021

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Bürgermeister
gez. Dr. Franke

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl.S.226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 40,95 EUR/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 28,88 EUR/cbm eingesammelten Abwassers.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Bienenbüttel, den 03. Dezember 2020

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Siegel)

Bürgermeister
Dr. Franke

9. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,74 EUR/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bienenbüttel, den 03. Dezember 2020

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Siegel)

Bürgermeister
Dr. Franke

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan nebst Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 22. Oktober 2020 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 10 BauGB bedarf der Bebauungsplan keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Suderburg, am Kreuzungsbereich der Bahnhofstraße (Kreisstraße 9) mit der Hauptstraße (Kreisstraße 24).

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Suderburg „Verkehrsflächen am Eichgarten“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 21.01.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Gemeindedirektor
Schulz

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes
Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße IV
zugleich Änderung der Bebauungspläne Suderburg
Baugebiet westlich der Bahnhofstraße II und III“**

Der Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht wurde vom Rat der Gemeinde Suderburg am 14. Dezember 2020 als Sitzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Suderburg, westlich der Marktstraße, südlich des Lerchenweges und nördlich des Tannrähmsringes (Plangebiet Teil A). Das Plangebiet Teil B mit der Ersatzfläche befindet sich östlich des Ortsteiles Suderburg im Außenbereich nördlich der Holzer Straße.

Der Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Gemeinde Suderburg im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Suderburg „Baugebiet westlich der Bahnhofstraße IV zugleich Änderung der Bebauungspläne Suderburg Baugebiet westlich der Bahnhofstraße II und III“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Suderburg, den 21.01.2021

GEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

Gemeindedirektor
Schulz

